

## Die Landrätin

Kreis Soest · 59495 Soest

### Zustellungsauftrag

Bürgerwind Mönninghauser Bruch GbR  
Herrn Christoph Rennkamp,  
Herrn Ron Vollmer  
Kirchplatz 8  
59590 Geseke

### Bauen und Immissionsschutz

Gebäude Hoher Weg 1 – 3 · 59494 Soest

**Name** Daniel Keggenhoff  
**Durchwahl** 02921 30-2456  
Zentrale 02921 30-0  
E-Mail immissionsschutz@kreis-soest.de  
Internet www.kreis-soest.de

Soest, **31. Januar 2025**

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben:

#### Geschäftszeichen

**63.03.1041-63.91.01-20240766**

#### Arbeitsstättennummern

**0020979, 0020980, 0020981, 0020982**

## Entscheidung über Ihren Antrag auf einen Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG

**Antragsteller:** Bürgerwind Mönninghauser Bruch GbR, Kirchplatz 8, 59590 Geseke  
**Maßnahme / Vorhaben:** Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe und je 6.000 kW Nennleistung

### Grundstück:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück/e:
Mönninghausen	6	15 (Ge033)
Mönninghausen	5	120 (Ge034)
Mönninghausen	5	54 (Ge035)
Mönninghausen	5	128 (Ge036)

Sehr geehrter Herr Rennkamp,  
sehr geehrter Herr Vollmer,

- I. Das mit Schreiben vom 04.11.2024 versagte gemeindliche Einvernehmen der Stadt Geseke wird gem. § 73 Abs. 1 Bauverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) i.V.m. Abs. 1 § 36 Abs. 2 S. 3 Baugesetzbuches (BauGB) ersetzt.
- II. Auf Ihren Antrag vom 25.09.2024 ergeht zum o.g. Vorhaben gem. § 9 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) folgender Vorbescheid:

Die Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser und je 6.000 kW Nennleistung auf den Grundstücken Gemarkung Mönninghausen, Flur 6, Flurstück 15 (Ge033), Flur 5, Flurstück 120 (Ge034), Flurstück 54 (Ge035),

- sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert.

- sind mit den sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Geseke ergebenden öffentlichen Belangen vereinbar, da die benannte Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB tatsächlich keine durchgreifende Wirkung entfalten kann.
- widersprechen gemäß § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB nicht den Zielen der Raumordnung.

## **Gliederung**

Gliederung .....	3
1. Genehmigungsumfang .....	4
2. Antragsunterlagen .....	4
3. Allgemeine Hinweise .....	5
4. Gründe .....	5
5.1. Sachverhalt .....	5
5.2. Begründung zu I. – Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens .....	5
5.3. Begründung zu II. – Vorbescheid .....	6
5. Kostenentscheidung .....	9
6. Rechtsgrundlagen .....	9
7. Ihre Rechte .....	10

Die Entscheidung nach § 9 Abs 1 BImSchG wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieses Vorbescheids sind, erteilt:

## 1. Genehmigungsumfang

### Vorbescheid für vier Windenergieanlagen

Dieser Vorbescheid ergeht für die Windenergieanlagen mit nachfolgenden Standortdaten:

Hersteller Anlagen-typ	Nenn-Leistung [kW]	Neben-höhe [m]	Rotor-durch-messer [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
				Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	Ge033	462.695 5.726.191	Mönninghausen	6	15
Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	Ge034	463.216 5.726.108	Mönninghausen	5	120
Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	Ge035	463.054 5.725.648	Mönninghausen	5	54
Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	Ge036	463.607 5.725.838	Mönninghausen	5	128

## 2. Antragsunterlagen

Dem Antrag auf Vorbescheid liegen die nachstehend aufgeführten, gekennzeichneten Unterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieses Vorbescheids:

Lfd. Nr.:	Bezeichnung:	Seite:
1	Inhaltsverzeichnis	1
2	Anschreiben vom 25.09.2024	2
3	Projektkurzbeschreibung	3
4	Antrag auf Vorbescheid – Formular 1	8
5	Allgemeine Angaben zu den Anlagen – Standorte	14
6	Technische Beschreibung ENERCON Windenergieanlage E-175 EP5	15
7	Technisches Datenblatt General Design Conditions ENERCON Windenergieanlage E-175 EP5 / 6000 kW	38
8	Übersichtskarte 1:5.000	48
9	Ansichtszeichnung ENERCON Windenergieanlage E-175 EP5 / 6000 kW	49
10	Auszug ALKIS WEA 1	50
11	Auszug ALKIS WEA 2	51
12	Auszug ALKIS WEA 3	52
13	Auszug ALKIS WEA 4	53
14	Technische Beschreibung Verminderung von Emissionen	54
15	Technische Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen ENERCON Windenergieanlage E-175 EP5 162 m Hybridturm Prototyp	55
16	Herstell- und Rohbaukosten E-175 EP5-HT-162-ES-C-01 mit Flachgründung	93

### **3. Allgemeine Hinweise**

- 3.1 Dieser Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft des Vorbescheides eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt wird (vgl. § 9 Abs. 2 BImSchG).
- 3.2 Dieser Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der Anlage oder von Teilen der Anlage.
- 3.3 Dieser Vorbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 3.4 Soweit nicht von dieser Genehmigung erfasst, ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG nachzuweisen, dass die Errichtung und der genehmigungskonforme Betrieb der Windenergieanlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. des § 3 Abs. 1 BImSchG verursachen.

### **4. Gründe**

#### **5.1. Sachverhalt**

Die Bürgerwind Mönninghauser Bruch GbR, Kirchplatz 8, 59590 Geseke beantragte am 25.09.2024 die Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 des BImSchG in der Gemeinde Geseke, Gemarkung Mönninghausen, Flur 6, Flurstück 15 (Ge033), Flur 5, Flurstück 120 (Ge034), Flurstück 54 (Ge035) und Flurstück 128 (Ge036). Gegenstand dieses Antrages ist die Errichtung von vier Windenergieanlagen des Herstellers Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 m und einem Rotordurchmesser von 175 m auf den oben genannten Standorten. Die Gesamthöhe der Anlagen beträgt 249,5 m. Als Nennleistung je Windenergieanlage werden vom Hersteller 6.000 kW angegeben.

Laut Antrag ist gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG für die unter Nr. 1 genannte Windenergieanlage folgende Voraussetzungen zu prüfen:

- Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.
- Vereinbarkeit mit den sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Geseke ergebenden öffentlichen Belangen, sowohl solche nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB, als auch solche nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (sog. Ausschlusswirkung).
- Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung gemäß § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB.

Das beantragte Vorhaben auf die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen bedarf im Zusammenhang mit der Nummer 1.6.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) gemäß §§ 4 und 6 des BImSchG einer Genehmigung. Für die Durchführung des Verfahrens ist gem. § 1 der Zuständigkeitsverordnung NRW (ZustVU NRW) der Kreis Soest als Untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

#### **5.2. Begründung zu I. – Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens**

Der Kreis Soest hat als Bauaufsichtsbehörde das gemeindliche Einvernehmen gem. § 73 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) zu prüfen und zu ersetzen, wenn die Versagung des Einvernehmens durch die Gemeinde rechtswidrig erfolgt ist. Dieses Verfahren und die Entscheidung zur Ersetzung des Einvernehmens wird durch den § 13 BImSchG in das immissionsschutzrechtliche Verfahren eingeschlossen.

Gem. § 36 Abs. 2 S. 1 BauGB können Gründe für eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens sich nur aus bauplanungsrechtlichen Gründen nach §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB herleiten.

Mit Schreiben vom 31.10.2024 erfolgte die Beteiligung der Stadt Geseke zur Einholung des gemeindlichen Einvernehmens. Gem. § 36 Abs. 1 BauGB ist das Einvernehmen der Gemeinde im bauaufsichtlichen Verfahren notwendig, sofern ein Bauvorhaben nach § 35 BauGB durchgeführt wird. Die Stadt Geseke versagte mit Schreiben vom 04.11.2024 das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung der oben genannten Anlagen. Die Stadt Geseke verweist auf die Festsetzungen der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke.

Die Bekanntmachung wurde durch die Stadt Geseke übermittelt. Diese Bekanntmachung im „Der Patriot“ erfolgte unter zeichnerischer Darstellung des gesamten Gemeindegebietes. Im als Untersuchungsgebiet bezeichneten Gemeindegebiet ist eine kleine umrandete bzw. schraffierte Fläche eingezeichnet. Zur schraffierten Darstellung ist die Bezeichnung Änderungsbe- reich ersichtlich.

Folgend benennt der Bekanntmachungstext die Genehmigung und Nummer der Änderung des FNP, Einsichts- und Heilungsmodalitäten. Der Bekanntmachung fehlt jedoch in Bild und/oder Text jeglicher Hinweis auf den Inhalt, welcher anzeigen würde was Gegenstand der FNP-Ände- rung ist.

Der Stadt Geseke wurde vor Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens mit Schreiben vom 09.12.2024 gemäß § 73 Abs. 4 BauO NRW Gelegenheit gegeben, sich erneut zum Sachverhalt einzulassen.

Die Stadt verweist in ihrer Einlassung vom 18.12.2024 auf die verstrichene Jahresfrist zur Normkontrolle. Es erfolgt der Hinweis der Stadt, dass die zeichnerische Darstellung des FNP ersichtlich nicht zum Runderlass vom 21.09.2023 passt.

Die gegenständliche Bekanntmachung ist kein Fall des anerkannten Darstellungsmangels nach BVerwG 4 CN 2.19 aus 2020.

Es ist ein viel grundlegender und durchgreifender Mangel in der Schlussbekanntmachung vor- handen. Gem. § 214 Abs.1 S.1 Nr. 4 2.Alt. BauGB ist ein Ewigkeitsmangel gegeben, wenn der mit der Bekanntmachung des FNP verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

In der Bekanntmachung gibt es keine Angabe was in der 56. Änderung des FNP Thema/Ge- genstand ist. Folglich ist kein Anknüpfungspunkt für den Bürger gegeben, welcher einen Hin- weis oder Anstoß für eine eventuelle thematische Betroffenheit herstellen kann.

Im Ergebnis läuft die Bekanntmachung mangels Hinweises auf Inhalt der Bekanntmachung ins Leere.

Auf Grund der obigen Ausführungen hat die Stadt Geseke ihr gemeindliches Einvernehmen vom 04.11.2024 rechtswidrig versagt. Gemäß § 73 Abs. 1 S.1 BauO NRW i.V.m. Abs. 1 § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB, ist das Einvernehmen zu ersetzen.

### **5.3. Begründung zu II. – Vorbescheid**

Mit Antrag vom 25.09.2024, hat die Bürgerwind Mönninghauser Bruch GbR, die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG beantragt. Eine vor- läufige positive Gesamtbeurteilung entfällt daher.

Laut Antrag sind für die unter Nr. 1 genannten Windenergieanlagen folgende Voraussetzungen

zu prüfen:

- Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.
- Vereinbarkeit mit den sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Geseke ergebenden öffentlichen Belangen, sowohl solche nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB, als auch solche nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (sog. Ausschlusswirkung).
- Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung gemäß § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB.

An den Standorten auf den sich der Antrag bezieht soll eine Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter errichtet werden. Da weniger als 20 Windenergieanlagen geplant sind, fällt das Vorhaben unter die Ziffer 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV. Damit liegt ein Genehmigungserfordernis nach § 4 BImSchG vor.

Die Zuständigkeit des Kreises Soest zur Erteilung dieses Vorbescheides ergibt sich aus der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) i.V.m der 4. BImSchV.

Das Verfahren für die Erteilung des Vorbescheides wurde nach § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

Ab einer Anlagenzahl von drei bis weniger als sechs Windenergieanlagen ist das Vorhaben gem. Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG vorprüfungspflichtig und es ist eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Vorliegend wurde gem. § 5 i.V.m. § 7 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung anhand der Antragsunterlagen, der Stellungnahmen beteiligter Behörden und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch das Vorhaben - bezogen auf die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen, die Gegenstand des Vorbescheid-Verfahrens sind - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb eines Natura-2000-Gebietes (FFH- oder Vogelschutzgebiet). Das nächstgelegene FFH-Gebiet Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 100 m. Der aus Vorsorgegründen geltende 300 m Regelabstand der Nummer 8.2.2.2 des Windenergieerlasses NRW und der Nr. 4.1.4.2 der VV Habitatschutz wird damit unterschritten. Unter Berücksichtigung der Entfernungen sind Beeinträchtigungen der genannten Natura-2000-Gebiete in Ihren Erhaltungszielen / Schutzzwecken denkbar. Im Ergebnis ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Der Natur-, Habitat- und Artenschutz ist nicht Antragsgegenstand dieses Vorbescheides. In einem Verfahren nach § 9 Abs. 1a BImSchG entfällt das Erfordernis einer vorläufigen positiven Gesamtbeurteilung. Die FFH-Verträglichkeit wird daher erst in anschließenden Genehmigungsverfahren geprüft.

Die für die Erteilung des Vorbescheides erforderlichen Unterlagen, Zeichnungen und Beschreibungen wurden am 25.09.2024 vollständig eingereicht.

Folgende Behörden wurden im Rahmen des Vorbescheids beteiligt und äußerten nach Prüfung der Unterlagen keine Einwände:

- Stadt Geseke
- Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 32 – Regionalentwicklung
- Untere Naturschutzbehörde, Kreis Soest
- Bauaufsicht, Kreis Soest

Im Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (Stand 02/2012) ist der Anlagenstandort als „allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) dargestellt, überlagert von der Festlegung als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung. Im vorliegenden Antragsverfahren wurde auch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 32 – Regionalplanung beteiligt. Diese äußerte in Ihrer Stellungnahme vom 28.11.2024 raumordnungsrechtliche Bedenken bezüglich des Ziels 17 – Freiraumschutz und des Ziels 23 - BSLV des Regionalplans sowie bezüglich des Ziels 7.4-6 Überschwemmungsbereiche des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW).

Nachfolgend wird dargelegt, weshalb die Bedenken der Regionalplanung dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Zu Ziel 17 Abs. 1 – Freiraumschutz:

Der Freiraum wird durch den Bau der Windenergieanlage in einem äußerst geringen Umfang lediglich für das Fundament in Anspruch genommen. Der übrige Bereich bleibt landwirtschaftliche Nutzfläche bzw. wird als Brache ökologisch sinnvoll genutzt.

Im vorliegenden Vorbescheid wird eine temporäre und mobile Fahrstraße zur Anlieferung der Anlagen-Großkomponenten vorgesehen. Mobile Baustraßen werden im Rahmen der Baumaßnahme entweder aus Aluminiumverbundpanelen oder aus Stahl-/Kunststoffplatten errichtet. Die Systeme können direkt auf den Oberboden aufgelegt, bodenschonend genutzt und rückstandsfrei demontiert werden. Tiefbauarbeiten entfallen in diesem Bereich. Es erfolgt insofern für den Transport der Großkomponenten keine flächige und dauerhafte oder temporäre Befestigung der Zufahrtswege mittels Mineralstoffe, sondern eine temporäre Ausführung der Zufahrt. Die Transporte mit Standardabmessungen sowie die Zufahrt im Rahmen des Betriebs der Windenergieanlagen wird ausschließlich über den vorhandenen Weg erfolgen. Die Regelungs- und Pufferfunktion des Bodens bleiben somit im Bereich der Zufahrtsflächen möglichst vollständig erhalten.

Im vorhabenbezogenen LBP werden die genannten Aspekte differenziert betrachtet - dies erfolgt dann zum Zeitpunkt des Vollantrags nach § 4 BImSchG.

Zu Ziel 23 – Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“:

Der Natur-, Habitat- und Artenschutz ist nicht Antragsgegenstand dieses Vorbescheides. In einem Verfahren nach § 9 Abs. 1a BImSchG entfällt das Erfordernis einer vorläufigen positiven Gesamtbeurteilung. Die FFH-Verträglichkeit wird daher erst in anschließenden Genehmigungsverfahren geprüft.

Zu Ziel 7.4-6 Überschwemmungsbereiche

Gemäß §78 WHG wird ein Antrag für bauliche Anlagen am Gewässer im Überschwemmungsbereich im Rahmen des BImSchG Verfahrens gestellt. In diesem wird der durch die Errichtung der WEA verlorengegangene Retentionsraum berechnet und wird durch die Schaffung neuen Retentionsraumes der gleichen Größenordnung ausgeglichen.

Im Ergebnis steht der geltende Regionalplan dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Bauaufsicht des Kreises Soest bestätigte in ihrer Stellungnahme vom 24.01.2025, dass die zentrale Prüfung im Verfahren in der Vereinbarkeit des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB angesiedelt ist. Unter Ziffer I wurde bereits festgestellt, dass die Flächenplanung rechtsfehlerhaft ist und die Ausschlusswirkung entfällt. Zwar wurde das Einvernehmen der Stadt Geseke mit Schreiben vom 04.11.2024 versagt, dieses Einvernehmen wurde jedoch durch den Kreis Soest ersetzt (siehe Ziffer I. dieses Bescheides). Die Erschließung ist gesichert. Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen werden daher als erfüllt angesehen.

Das geplante Vorhaben verursacht Lärm, welcher nach den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) ermittelt und bewertet werden muss.

Die Beurteilung von Umweltauswirkungen (Schall, Schatten etc.) ist nicht Antragsegegenstandes dieses Vorbescheides. Gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG soll auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt im späteren Genehmigungsverfahren.

Im späteren Genehmigungsverfahren muss eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden. Sollte sich im Rahmen dieser Prüfung ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko ergeben oder festgestellt werden, dass der Erhaltungszustand lokaler Populationen sich durch Störungen verschlechtert, kann dies zu Nebenbestimmungen/Einschränkungen beim Betrieb der Anlagen führen. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest hat mit Stellungnahme vom 28.08.2024 keine artenschutz- oder habitatschutzrechtlich unüberwindbaren Planungshindernisse entgegengebracht.

Unter Einbeziehung der zustimmenden Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden stehen dem beantragten Vorhaben keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Baurechtlich ist das Einvernehmen der Gemeinde notwendig, welches unter Ziffer I dieses Bescheides ersetzt wird. Unter diesen Voraussetzungen soll nach § 9 Abs. 1a BImSchG unter Berücksichtigung des berechtigten Interesses der Vorbescheid erteilt werden. Ein berechtigtes Interesse wird aufgrund der hohen Investitionskosten sowie der Komplexität des Vorhabens und den erforderlichen Gutachten festgestellt.

Damit wird der Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG erteilt.

## 5. Kostenentscheidung

Die Gebühr für meine Entscheidungen entnehmen Sie bitte meinem gesondert ergehenden Gebührenbescheid.

## 6. Rechtsgrundlagen

Insbesondere folgende Rechtsgrundlagen:

7.1.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – **BImSchG**)

7.2.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (**4. BImSchV**)

7.3.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (**9. BImSchV**)

7.4.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**)

7.5.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (**UVPG NRW**)

7.6.

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – **TA-Lärm**)

7.7.

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (**ZustVU**)

7.8.

Baugesetzbuch (**BauGB**)

7.9.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - **BauO NRW 2018**)

7.10.

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (**VwVfG. NRW.**)

7.11.

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (**GebG NRW**)

7.12.

Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – **DSchG NRW**)

7.13.

Luftverkehrsgesetz (**LuftVG**)

- **Nr.7.1 bis Nr. 7.13 in der jeweils geltenden Fassung** –

## **7. Ihre Rechte**

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Münstermann